

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Strassenlinien
für das Krämergässchen in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für das Krämergässchen werden Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 3764 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Grenze von Parzelle 121 und 122 in Sektion A.

b) Richtungsbrüche: Keine.

c) Ende: Beim Davidsgässchen.

2. Breite der Strasse:

Einseitige Strassenlinie auf 3—5 m. Distanz von der gegenüberliegenden Parzelle 131.

3. Höhenverhältnisse:

a) Anfangspunkt: Cote 39,61.

b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,24 % auf 25,05 m.

c) Endpunkt: Cote 39,01.

II. Das Krämergässchen wird als ~~Nebenstrasse~~ *Hauptstrasse* bezeichnet.*lt. Besprechung mit Hr. Andres am 18. VII. 32 R.*

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe von § 3 des Gesetzes über die Anlegung und Korrektur von Strassen vom 13. Februar 1902 mitzuteilen.

Basel, den 6. Januar 1904.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt.*Ad. Höhnli.*

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A Parzelle 122, Eigentümer: Johann Wegmann-Träbslin.

Riehen, Sektion A Parzelle 123, Eigentümer: Wilh. Vögelin-Stücklin.

EINGESEHEN DEN 18. Jan. 1904
DER KANTONS-INGENIEUR*H. Birmann**Herrn Kantons-Ingenieur zur Kenntnis.*

-9 JAN. 1904 Der Vorsteher des Baudepartement